

**Satzung des Westerwaldkreises vom 30.08.2024
zur Änderung der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vom 27.08.1999,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2019**

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat in seiner Sitzung am 30.08.2024 aufgrund der §§ 12, 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Westerwaldkreises vom 27.08.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2019, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 wird die Ausschussgröße wie folgt geändert:
 - 1. „zehn“ wird durch „dreizehn“ ersetzt
- In § 5 Absatz 1 Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:
 - „150.000,00 €“ wird durch „300.000,00 €“ ersetzt
- In § 7 werden in der Nr. 2 und Nr. 6 die Beträge wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2
 - „20.000,00 €“ wird durch „40.000,00 € (netto)“ ersetzt
 - b) Nr. 6
 - „10.000,00 €“ wird durch „25.000,00 €“ ersetzt
- In § 9 werden in Absatz 2, 7 die Beträge wie folgt geändert sowie der Absatz 9 ergänzt:
 - a) Absatz 2 Satz 1
 - 1. „160,00 €“ wird durch „200,00 €“ ersetzt
 - 2. „40,00 €“ wird durch „50,00 €“ ersetzt
 - b) Absatz 7 Satz 1
 - „110,00 €“ wird durch „130,00 €“ ersetzt
 - c) Absatz 9
 - „Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer allgemeinen Kosten einschließlich Fortbildungsmaßnahmen für jedes Mitglied einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €. Die Auszahlung erfolgt ab dem 01.01.2025 als Pauschalbetrag in Form einer halbjährlichen Vorauszahlung an die im Kreistag vertretenen Fraktionen.
- In § 10 wird in Absatz 1 Satz 1 der Betrag wie folgt geändert:
 - 1. „40,00 €“ wird durch „50,00 €“ ersetzt
- In § 11 wird in Absatz 1 Satz 1 der Betrag wie folgt geändert:
 - 1. „40,00 €“ wird durch „50,00 €“ ersetzt
- In § 13 werden in Absatz 1 bis 3, Absatz 5, Absatz 7 bis 9 die Beträge sowie die Bezeichnungen wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1
 - „Kreisfeuerwehrinspektors/Kreisfeuerwehrinspektorin“ wird durch „Brand- und Katastrophenschutzinspektors/Brand- und Katastrophenschutzinspektorin“ ersetzt
 - b) Absatz 2
 - „Kreisfeuerwehrinspektors/Kreisfeuerwehrinspektorin“ wird durch „Brand- und Katastrophenschutzinspektors/Brand- und Katastrophenschutzinspektorin“ ersetzt
 - c) Absatz 3 Nr. 1
 - „Kreisfeuerwehrinspektors/Kreisfeuerwehrinspektorin“ wird durch „Brand- und Katastrophenschutzinspektors/Brand- und Katastrophenschutzinspektorin“ ersetzt

- d) Absatz 5 Satz 1
 - 1. „103,30 €“ wird durch „133,49 €“ ersetzt
 - 2. „51,56 €“ wird durch „66,74 €“ ersetzt
- e) Absatz 7
 - 1. „103,30 €“ wird durch „133,49 €“ ersetzt
 - 2. „51,56 €“ wird durch „66,74 €“ ersetzt
- f) Absatz 8
 - „55,28 €“ wird durch „71,42 €“ ersetzt
- g) Absatz 9
 - „Absätze 5 bis 8“ wird durch „Absätze 5, 7 und 8“ ersetzt
- In § 14 werden in Absatz 1 Satz 2 der Betrag sowie in Absatz 2 Satz 1 ein Verweis wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2
 - 1. „66,00 €“ wird durch „75,00 €“ ersetzt
 - b) Absatz 2 Satz 1
 - 1. Der Verweis auf „§ 19 KomAEVO“ wird durch den Verweis auf „§ 18 KomA-EVO“ ersetzt.
- In § 15 werden in Absatz 1 Satz 1 die Beträge wie folgt geändert:
 - 1. „160,00 €“ wird durch „200,00 €“ ersetzt
 - 2. „40,00 €“ wird durch „50,00 €“ ersetzt
- In § 16 Satz 1 wird der Betrag wie folgt geändert und Absatz 2 hinzugefügt:
 - a) Absatz 1 Satz 1
 - 1. „110,00 €“ wird durch „120,00 €“ ersetzt
 - 2. „1,00 €“ wird durch „1,10 €“ ersetzt
 - b) Absatz 2
 - „Neben der Aufwandsentschädigung erhält die/der Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.08.2024 in Kraft.

Montabaur, 30.08.2024
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert
Landrat